VERNEHMLASSUNG

DER REGIERUNG

BETREFFEND DIE TOTALREVISION

DES GESETZES VOM 22. OKTOBER 1992

ÜBER DEN

KONSUMKREDIT (LGBL. 1993 NR. 50)

Ressort Wirtschaft

Vernehmlassungsfrist: **29. Oktober 2004**

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

Zusammenfassung 4

Zuständiges Ressort 5

Betroffene Amtsstelle 5

1. Ausgangslage 7

2. Schwerpunkte der Vorlage 8

3. Erläuterungen zur Vernehmlassungsvorlage 15

4. Vernehmlassungsvorlage 25

ZUSAMMENFASSUNG

Am 9. März 1993 ist das Gesetz vom 22. Oktober 1992 über den Konsumkredit nach schweizerischer Rezeptionsvorlage in Liechtenstein in Kraft getreten. Damit verfügt Liechtenstein über ein Konsumkreditrecht, das den Anforderungen der Europäischen Union entspricht (vgl. Richtlinie 87/102/EWG zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über den Verbraucherkredit).

Das geltende Konsumkreditgesetz (KKG) verlangt, dass der Konsument bei Vertragsabschluss umfassend und nach einheitlichen Grundsätzen über das ins Auge gefasste vertragliche Engagement informiert wird. Ferner erhält der Konsument das Recht, seine vertraglichen Verpflichtungen rechtzeitig zu erfüllen. Schliesslich werden ihm bestimmte Rechte garantiert, wenn der Kreditgeber seine Forderung abtritt oder wenn der Erwerbsvertrag mangelhaft erfüllt wird.

In der Schweiz zeigte sich bereits bei der Beratung des Konsumkreditgesetzes, dass damit die legitimen Schutzbedürfnisse des Konsumenten nur teilweise befriedigt werden. Deshalb wurde diesbezüglich auch eine baldige Revision bzw. Erweiterung des Konsumkreditgesetzes in Aussicht gestellt, welche in der Schweiz am 1. Januar 2003 in Kraft getreten ist.

Die schweizerische Revision verfolgt ein doppeltes Ziel. Auf der einen Seite dient sie dem Konsumentenschutz, d.h. sie verstärkt die Rechte jener, die einen Konsumkredit beanspruchen. Auf der anderen Seite stellt sie sicher, dass wieder nach gleichen Grundsätzen Konsumkredite vergeben werden können.

Die Revision orientiert sich am Geltungsbereich des geltenden Konsumkreditgesetzes. Der Schutz des Konsumenten wird im Wesentlichen durch die folgenden Massnahmen verbessert: Besondere Zustimmungserfordernisse, wenn ein Konsumkredit von einer verheirateten oder minderjährigen Person aufgenommen wird, einem von der Regierung festzulegenden Höchstzinssatz, das Recht, den Vertrag innert sieben Tagen zu widerrufen und besondere Regeln über Widerruf und Verzug. Neu äussert sich das neue schweizerische Konsumkreditgesetz auch zur Kreditvermittlung sowie zur Bewilligungspflicht bei gewerblicher Kreditvergabe oder Kreditvermittlung.

Ziel dieser Vorlage ist es, die in der Schweiz auf 1. Januar 2003 in Kraft getretenen Änderungen im Bereich Konsumkredit auch in den liechtensteinischen Rechtsbestand zu überführen. Mit dieser Vorlage wird somit versucht, den Schutz der Konsumenten im Bereich des Konsumkredits zu verbessern. Zu schützen sind dabei namentlich jene Konsumenten, die nicht in der Lage sind, ihre wirtschaftliche Situation richtig einzuschätzen bzw. die nicht der Versuchung widerstehen können, einen für sie ruinösen Konsumkredit zu beanspruchen.

ZUSTÄNDIGES RESSORT

Ressort Wirtschaft

BETROFFENE AMTSSTELLE

Amt für Volkswirtschaft

Vaduz, 24. August 2004
RA 2004/2128-7511
P

1. AUSGANGSLAGE

Am 22. Dezember 1986 erliess die Europäische Gemeinschaft die Richtlinie 87/102/EWG zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über den Verbraucherkredit (ABl. Nr. L 42 vom 12.2.1987, S. 48 ff). Diese Richtlinie setzte Liechtenstein mit dem Gesetz vom 22. Oktober 1992 über den Konsumkredit (LGBl. 1993 Nr. 50) nach schweizerischer Vorlage um.

Schon damals war klar, dass dieses Gesetz nicht alle Ansprüche an ein modernes Konsumkreditrecht erfüllen würde. So erhofften sich die Kreditnehmer einen Schutz, der über das europarechtlich gebotene Minimum hinausging, während die Kreditgeber auf eine abschliessende eidgenössische Regelung drängten.

Vor diesem Hintergrund legte der schweizerische Bundesrat am 14. Dezember 1998 die Botschaft betreffend die Änderung des schweizerischen Konsumkreditgesetzes vor. Eckpfeiler dieser Vorlage bildeten Bestimmungen zur Verpflichtung des Kreditgebers, zur Kreditfähigkeit, zum Höchstzinssatz etc. Der schweizerische Nationalrat behandelte die Vorlage in der Herbstsession 1999 und der Ständerat in der Herbstsession 2000. Die Differenzen konnten in der Wintersession 2000 und in der Frühjahrssession 2001 bereinigt werden. Das Gesetz wurde in weiterer Folge schliesslich am 3. April 2001 im Bundesblatt publiziert. Am 12. Juli 2001 lief die Referendumsfrist unbenutzt ab und das neue schweizerische Konsumkreditgesetz ist am 1. Januar 2003 in Kraft getreten.

Bereits beim erstmaligen Erlass des Gesetzes über den Konsumkredit im Jahr 1992 lehnte sich Liechtenstein an die schweizerische Vorlage an. Aufgrund des

einheitlichen Wirtschaftsraums ist es sinnvoll, auch die Änderungen im neuen schweizerischen Konsumkreditgesetz parallel in Liechtenstein nachzuvollziehen. Dies auch aufgrund einer gemeinsamen Lehre und Rechtsprechung, an welche sich Liechtenstein im Problemfall halten kann. Differieren die Gesetze bzw. bleibt Liechtenstein auf dem ursprünglichen Stand des alten schweizerischen Gesetzes stehen, ist die Heranziehung der Rechtsprechung nicht mehr ohne weiteres möglich. Ausserdem ist die Neuauflage des schweizerischen Konsumkreditgesetzes den neuen wirtschaftlichen Entwicklungen angepasst, so wurden z.B. Bestimmungen über das Leasing eingefügt.

Derzeit wird auf EU-Ebene eine neue Richtlinie zum Konsumkredit diskutiert. Die schweizerische Vorlage wird auf EU-Ebene als sehr fortschrittlich betrachtet. Die Schweiz ist zwar nicht verpflichtet, EU-Bestimmungen zu übernehmen, dennoch ist sie bemüht, sich dem EWR-Wirtschaftsraum weitest möglich anzupassen.

2. SCHWERPUNKTE DER VORLAGE

a) Allgemeines

Der Vernehmlassungsentwurf für die Abänderung des Konsumkreditgesetzes baut begrifflich, systematisch und inhaltlich im Wesentlichen auf dem Konsumkreditgesetz vom Oktober 1992 auf. Um das Gesetz aber weiter übersichtlich zu halten, wird eine Totalrevision des Gesetzes vorgeschlagen. Die nicht revidierten Teile des bisherigen Gesetzes werden unverändert aber z. T. mit angepasster Artikelnummerierung in den Gesetzestext aufgenommen. Die Regierung weist darauf hin, dass die Vorlage wesentlich benutzerfreundlicher und übersichtlicher wird als es ein stark „geflicktes“ Gesetz wäre.

b) Die wichtigsten Neuerungen

Das revidierte Konsumkreditgesetz (KKG) hat zum Ziel, den Konsumentenschutz durch zusätzliche formelle und inhaltliche Anforderungen an die Konsumkreditverträge sowie durch Massnahmen zur Prävention der Überschuldung zu erhöhen. Mit diesem Gesetz sollen erstmals die Leasingverträge erfasst und Überziehungskrediten auf laufenden Konti sowie Kredit- und Kundenkartenkonti weitgehend gleichgestellt werden. Zudem führt diese Revision mit der obligatorischen Kreditfähigkeitsprüfung ein in Europa vollkommen neues Prinzip der Sorgfaltspflicht des Kreditgebers ein.

Die nachfolgende Abhandlung soll einen Überblick über die wichtigsten Neuerungen des KKG vermitteln:

1. Erhöhung der Obergrenze für die Anwendung des KKG von CHF 40'000.-- auf CHF 80'000.--

Vom heutigen KKG werden nur Verträge zwischen CHF 350.- und CHF 40.000.- erfasst. In Anlehnung an die Vorgaben der Europäischen Union sollen nun beide Grenzen erhöht und alle Verträge zwischen CHF 500.- und CHF 80.000.- dem neuen KKG unterstellt werden.

2. Explizite Unterstellung der Leasingverträge unter das KKG

Bisher waren Leasingverträge im KKG nicht geregelt. Leasingverträge über bewegliche, dem Privatgebrauch dienende Sachen, werden nun zum ersten Mal explizit dem KKG unterstellt, sofern sie eine Erhöhung der vereinbarten Leasingraten für den Fall der vorzeitigen Vertragsauflösung vorsehen. Da die Mehrheit der heutigen Konsumgüterleasingverträge eine solche Klausel enthalten, hat diese Definition zur Folge, dass fast alle Konsumgüterleasingverträge vom neuen KKG

erfasst werden. Dies entspricht einer Anpassung an die wirtschaftliche Realität, welche von einer rasant steigenden Anzahl Konsumgüterleasingverträge im Vergleich zu Barkrediten geprägt ist. Für die Leasingverträge gilt es nun, die gesetzlich vorgegebenen Form- und Mindestinhaltserfordernisse des KKG einzuhalten (d.h. Angaben über die Leasingsache, den Barkaufpreis, die Leasingraten, eine allfällige Kaution oder Versicherung, den effektiven Jahreszins etc).

Die Nichteinhaltung der Form- und Inhaltsvorschriften bewirkt Nichtigkeit des Leasingvertrages. Das heisst, dass der Konsument den Leasinggegenstand zurückgeben und nur die Raten zahlen muss, die bis zu diesem Zeitpunkt geschuldet sind. Ein damit nicht abgedeckter Wertverlust geht zu Lasten des Leasinggebers.

3. Weitgehende Gleichstellung von Überziehungskrediten auf laufenden Konti und Kredit- und Kundenkartenkonti mit Kreditoption

Sämtliche Karten, die nicht nur als Zahlungsmittel dienen (wie dies z.B. bei der EC-Karte der Fall ist), sondern eine Kreditabrede beinhalten, werden neu vom KKG erfasst und grundsätzlich gleich behandelt wie der Überziehungskredit auf laufendem Konto. Voraussetzung für die Anwendung des KKG auf Kredit- und Kundenkarten ist das Vorhandensein einer Kreditoption, d.h. der Möglichkeit der Stundung des ausstehenden Betrages und dessen Rückzahlung in Raten. Zu beachten gilt, dass Karten, welche eine Zahlungspflicht innert höchstens drei Monaten oder in weniger als vier Raten innert höchstens zwölf Monaten vorsehen, keine „Kreditoption“, sondern eine reine Zahlungsfrist bieten und deshalb auch nicht unter das KKG fallen werden.

4. Schriftlichkeitserfordernis für alle Konsumkreditverträge

Nach neuem Konsumkreditgesetz sollen alle Konsumkreditverträge schriftlich abgeschlossen werden. Dies ist insbesondere für Überziehungskredite auf laufen-

den Konti, Kredit- und Kundenkarten mit Kreditoptionen sowie für Leasingverträge eine Neuerung. Dies dient dem zusätzlichen Schutz für den Konsumenten, aber auch zu Beweiszwecken.

5. Schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters

Vom Abzahlungsrecht übernommen wird für alle Arten von Konsumkrediten das Erfordernis der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters für Minderjährige. Diese Zustimmung muss spätestens beim Vertragsabschluss schriftlich vorliegen.

6. Festlegung eines Höchstzinssatzes

Da es in Liechtenstein Praxis ist, mit einem Höchstzinssatz von 18 Prozent zu rechnen, empfiehlt es sich, den Höchstzinssatz gesetzlich festzulegen (Rechtssicherheit). Mit dieser Festsetzung sollen überhöhte Zinssätze verhindert werden.

7. Widerrufsrecht

Die Revision des KKG sieht auch vor, dass sämtliche Konsumkreditverträge (ausser stillschweigend akzeptierte Überziehungskredite) vom Kreditnehmer widerrufen werden können. Das Widerrufsrecht soll analog dem Haustür- und Abzahlungsgeschäft (vgl. Konsumentenschutzgesetz; KSchG) geregelt werden. Das Widerrufsrecht beträgt 7 Tage.

Ist ein Darlehen bereits vor dem Widerruf ausbezahlt worden, ist der Konsumkreditvertrag nichtig und der Kreditnehmer kann den Darlehensbetrag innerhalb der vereinbarten Laufzeit in Raten zurückzahlen. Dabei schuldet er aber weder Zinsen noch Kosten.

8. Eingeschränkte Rücktrittsmöglichkeit des Kreditgebers infolge Verzugs

Als eine weitere Schutzbestimmung zugunsten des Kreditnehmers ist vorgesehen, dass der Kreditgeber nicht schon bei Ausbleiben einer einzigen Ratenzahlung vom Vertrag zurücktreten kann. Das Rücktrittsrecht des Kreditgebers entsteht erst dann, wenn der Kreditnehmer mit mindestens 10 Prozent des Nettobetrags des Kredits bzw. des Barzahlungspreises in Verzug ist. Bei Leasingverträgen muss ein Mindestbetrag von mehr als drei monatlichen Leasingraten ausstehend sein.

9. Obligatorische Kreditfähigkeitsprüfung

Das bestehende KKG basiert weitgehend auf der Vorstellung eines mündigen Konsumenten, der anhand genügender Informationen auch in der Lage ist, den richtigen Konsumentscheid zu treffen. Es zielt deshalb hauptsächlich auf den Abbau der Informationssymmetrie zwischen Konsumenten und Kreditgebern durch Form- und Mindestinhaltsvorschriften für Konsumkreditverträge ab. Die Erfahrung zeigt jedoch, dass Informationen alleine oft nicht ausreichen, um die Konsumenten zum richtigen Entscheid zu verleiten. Oftmals mangelt es ihnen am ökonomischen Verständnis für das Verhältnis zwischen Einnahmen und Ausgaben in ihrem eignen Haushaltsplan. Es wurde erkannt, dass zusätzlich zur Sicherstellung einer genügenden Information des Konsumenten auch eine Prävention vor Überschuldung erforderlich sei.

Diese zweite Massnahme zur Erhöhung des Konsumentenschutzes setzt das revidierte KKG um, indem es die Pflicht des Kreditgebers zur Vornahme einer Kreditfähigkeitsprüfung vor jeder Kreditgewährung einführt. Demzufolge darf ein Kredit nur noch gewährt werden, wenn bei objektiver Würdigung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Konsumenten die Kreditvergabe von ihm verkraftet werden kann. Dies ist gemäss der Vernehmlassungsvorlage dann der Fall, wenn der Kon-

sument den Kredit zurückzahlen kann, ohne auf den nicht pfändbaren Teil seines Einkommens greifen zu müssen.

Der Kreditgeber hat also in Zukunft den unpfändbaren Teil des Einkommens jedes kreditbeantragenden Konsumenten zu ermitteln. Dies erfolgt anhand der Richtlinie über die Berechung des betreibungsrechtlichen Existenzminimums sowie unter zwingender Berücksichtigung gewisser Angaben, wie des tatsächlich geschuldeten Mietzinses (unabhängig davon, ob eine billigere Wohnung zumutbar wäre), der geschuldeten Steuern und aller Verpflichtungen des Konsumenten, welche eventuell bei einer Informationsstelle für Konsumkredit gemeldet sind. Übersteigt schliesslich das Einkommen dieses erweiterte Existenzminimum, darf in diesem freien Rahmen ein Konsumkredit aufgenommen bzw. gewährt werden. Um zu vermeiden, dass diese Bestimmung durch die Vereinbarung sehr kleiner Raten über eine lange Dauer unterlaufen wird, sieht das Gesetz (ausschliesslich zum Zweck der Beurteilung der Kreditfähigkeit) eine fiktive Amortisationsdauer von 36 Monaten vor.

Dies bedeutet, dass ab dem Zeitpunkt, in dem das revidierte KKG in Kraft treten wird, nur noch dann Konsumkredite gewährt werden dürfen, wenn die Konsumenten in der Lage sind, diese binnen drei Jahren aus ihrem pfändbaren Einkommen zurückzuzahlen.

Da es in gewissen Fällen ungerechtfertigt sein kann, Konsumenten, die zwar nicht über genügend Einkommen, jedoch über genügend Vermögen verfügen (wie z.B. Rentner), den Zugang zu Leasingverträgen und Kredit- und Kundenkartenkonten mit Kreditoption zu verwehren, sieht das Gesetz für diese Vertragstypen gewisse Erleichterungen bei der Kreditfähigkeitsprüfung vor, nämlich die Berücksichtigung der Vermögensverhältnisse, keine fiktive Umrechung auf eine Amortisationsdauer von 36 Monaten und sogar nur eine summarische Prüfung der Kreditfähigkeit bei Kredit- und Kundenkartenkonten.

10. Zentrale Informationsstelle für Konsumkredit

Das neue schweizerische Gesetz verpflichtet die Kreditgeber zur Gründung einer zentralen Informationsstelle für Konsumkredit (IKO). Den Kreditgebern wird eine doppelte Pflicht in Bezug auf die IKO auferlegt: Sie müssen einerseits die Datenbank der IKO bei der Ermittlung der Kreditfähigkeit jedes kreditbeantragenden Konsumenten obligatorisch abfragen und andererseits Daten über neue Konsumkredite oder veränderte Verhältnisse in bestehenden Konsumkrediten (z.B. ausstehende Teilzahlungen) der IKO melden, damit die Datenbank aktuell bleibt.

11. Zivilrechtliche Sanktionen bei Verletzung der Kreditfähigkeitsprüfungspflicht

Zusätzlich zu den bereits bisher vorgesehenen Sanktionen bei Verletzung der Form- und Inhaltserfordernisse sieht das neue KKG auch Sanktionen zulasten der Kreditgeber bei Verstoss gegen die Pflicht zur Kreditfähigkeitsprüfung vor. Die Sanktionen sind so ausgestaltet, dass schwerwiegende Verstösse mit dem totalen Forderungsverlust und geringfügige Verstösse mit dem Verlust von Zinsen und Kosten geahndet werden.

12. Bewilligungspflicht für gewerbsmässige Kreditvermittler

Als weitere Neuerung zum Schutz des Konsumenten statuiert die Vernehmlassungsvorlage, dass gewerbsmässige Kreditvermittler einer Bewilligung bedürfen und vom Konsumenten keine Vermittlungsentschädigung verlangen dürfen.

13. Anpassung des UWG

Die Revision des Konsumkreditgesetzes in Liechtenstein zieht auch eine Abänderung des UWG mit sich. Hier handelt jemand ab Inkrafttreten des neuen KKG

unlauter, wer in der Werbung den Hinweis unterlässt, dass es verboten sei, Konsumkredite zu gewähren, die zu einer Überschuldung führen.

Wie aus dem vorangehenden Überblick ersichtlich ist, wird die Revision des KKG einen beträchtlichen Umstellungsaufwand in der Konsumkreditbranche verursachen. Nicht nur Anbieter klassischer Konsumkredite und Leasingverträge sind davon betroffen. Auch Kreditkartengesellschaften, Universalbanken und der Detailhandel müssen, aufgrund der Bestimmungen über Kredit- und Kundenkarten sowie Überziehungskredite alle Formerfordernisse und Mindestinhaltsbestimmungen des neuen KKG einhalten, ansonsten ihre Verträge nichtig sein werden.

3. ERLÄUTERUNGEN ZUR VERNEHMLASSUNGSVORLAGE

a) Geltungsbereich

Nach bisherigem Konsumkreditgesetz unterstand ein Konsumkreditvertrag dem Gesetz, wenn der Kreditgeber in Ausübung seiner gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit einen Kredit gewährte (Art. 3 geltendes Konsumkreditgesetz - KKG). Gemäss Vernehmlassungsvorlage ist dies nur noch dann der Fall, wenn der Kreditgeber gewerbsmässig handelt (Art. 4 Abs. 1 Bst. b der Vorlage).

Neu unterstehen dem Konsumkredit auch Kredite, die für den Erwerb oder die Beibehaltung von Eigentumsrechten an einem Grundstück oder einem vorhandenen oder noch zu errichtenden Gebäude oder zur Renovation oder Verbesserung eines Gebäudes bestimmt sind. Eine Ausnahme gilt nur noch bei Konsumkrediten, die direkt oder indirekt grundpfandgesichert sind (Art. 2 Abs. 1 Bst. a der Vernehmlassungsvorlage).

Nicht in den Geltungsbereich des neuen Konsumkreditgesetzes fällt ein Konsumkredit, wenn er durch ausreichende Vermögenswerte gedeckt ist (Art. 2 Abs. 1

Bst. b der Vorlage). Bisher kam diese Ausnahme nur bei der Hinterlegung banküblicher Sicherheiten zum Zuge (Art. 3 Abs. 1 Bst. b geltendes KKG).

Auf die Ausnahmen von Art. 2 Abs. 1 Bst. a und b der Vorlage kann sich der Kreditgeber nur dann berufen, wenn die Sicherung des Konsumkredits zweifelsfrei feststeht. Dies ist nicht der Fall, wenn bei Verwertung des Pfandrechts keine realistische Aussicht auf Deckung der Forderung besteht.

b) Leasing

Nach Art. 6 Abs. 1 Bst. c findet das geltende Konsumkreditgesetz keine Anwendung auf Mietverträge, ausgenommen wenn diese vorsahen, dass das Eigentum „letzten Endes“ auf den Mieter überging. Umstritten ist bis dato, welche Bedeutung diese Anordnung für Leasingverträge hatte: Wer sachenrechtlich argumentiert, verneint eine Anwendung des Konsumkreditgesetzes, weil bei Leasingverträgen ein Eigentumsübergang in der Regel nicht intendiert wird. Wer wirtschaftlich argumentiert, ging umgekehrt von der Anwendbarkeit des Konsumkreditgesetzes aus.

Art. 6 Abs. 1 Bst. c geltendes KKG soll gemäss Vernehmlassungsvorlage wegfallen. Damit entscheidet ausschliesslich die Definition des Leasingvertrags darüber, wann das Konsumkreditgesetz Anwendung findet. Nach Art. 4 Abs. 2 Bst. a der Vernehmlassungsvorlage ist dies dann der Fall, wenn vertraglich vorgesehen ist, dass die Leasingraten bei vorzeitiger Auflösung des Vertrags erhöht werden.

c) Kredit- und Kundenkarten sowie Überziehungskredite

Nach geltendem Konsumkreditgesetz findet auf Verträge, nach denen Kredite in Form von Überziehungskrediten auf laufenden Konten gewährt wurden, nur

Art. 10 geltendes KKG Anwendung, während für Kreditkartenkonten alle übrigen Bestimmungen dieses Gesetzes gelten.

Der Vernehmlassungsentwurf bringt eine (weitgehende) Gleichstellung der Verträge, die auf die Gewährung eines Überziehungskredits zielen, mit jenen, die die Eröffnung eines Kredit- oder Kundenkartenkontos zum Gegenstand haben (Art. 9 der Vorlage). Gleichzeitig definiert Art. 4 Abs. 2 Bst. b der Vorlage, wann Kredit- und Kundenkarten sowie Überziehungskredite dem Konsumkreditgesetz unterstehen. Dies soll dann der Fall sein, wenn die entsprechenden vertraglichen Abmachungen dem Konsumenten die Möglichkeit geben, die Kredit -und Kundenkartenschulden oder den in Anspruch genommenen Überziehungskredit in Raten zu begleichen („Kreditoption“).

d) Prüfung der Kreditfähigkeit

Art. 19 in Verbindung mit Art. 25 bis Art. 27 der Vernehmlassungsvorlage verlangt vom Kreditgeber, die Kreditfähigkeit des Konsumenten zu prüfen, um auf diese Weise Überschuldungssituationen zuvorzukommen. Dabei handelt es sich ohne Zweifel um die auffälligste und wichtigste Neuerung im Konsumkreditrecht.

Die Überprüfung der Kreditfähigkeit ist allerdings keine Erfindung des Entwurfs für ein revidiertes Konsumkreditgesetz, sondern gelebter Alltag. Kein (seriöser) Kreditgeber gewährt einen Konsumkredit, ohne sich eine Vorstellung von der Kreditfähigkeit (Kreditwürdigkeit) des zukünftigen Schuldners gemacht zu haben. Neu sind so nur der Zwang, eine Kreditfähigkeitsprüfung durchzuführen bzw. die angedrohten Sanktionen (bis hin zum Verlust des Kredits), falls die Kreditfähigkeitsprüfung unterbleibt (Art. 29 der Vorlage). Damit wird der Gesetzgeber das Ruder in die Hand nehmen und es nicht der Praxis überlassen, den Kreditgeber dafür einstehen zu lassen, dass er sich zu wenig um die finanzielle Situation des Kreditnehmers gekümmert hat (Vertrauenshaftung).

Die Vernehmlassungsvorlage umschreibt die Kreditfähigkeit bei Barkrediten als Funktion der (im Wesentlichen) nach Betreibungsrecht ermittelten verfügbaren Quote (Art. 25 Abs. 2 und 3 der Vorlage). Für sich allein aber bietet diese Lösung kaum Gewähr einer Überschuldungsprävention; sie würde den Konsumkreditnehmer im Gegenteil dazu einladen, sich möglichst langfristig zu verschulden. Art. 25 Abs. 4 der Vorlage bannt diese Gefahr, indem dem Kreditgeber aufgetragen wird, bei der Prüfung der Kreditfähigkeit von einer Amortisation des Konsumkredits innert 36 Monaten auszugehen. Diese Amortisation ist insofern fiktiver Natur, als sie es nicht verbietet, Verträge mit einer Laufzeit von mehr als 36 Monaten abzuschliessen. Ob von dieser Möglichkeit tatsächlich Gebrauch gemacht wird, bleibt abzuwarten.

Bei Leasingverträgen muss damit auch bei Verträgen mit einer Laufzeit von 48 oder 60 Monaten nur die effektiv geschuldete monatliche Rate mit der verfügbaren Quote bestritten werden können (Art. 26 Abs. 2 der Vorlage). Ferner darf der Kreditgeber bei der Prüfung der Kreditfähigkeit des Leasingnehmers Vermögenswerte berücksichtigen, die dem Leasingnehmer gehören und die Zahlung der Leasingraten sicherstellen. Diese Bestimmung ergänzt bzw. konkretisiert die Ausnahme von Art. 2 Abs. 1 Bst. b der Vorlage. Gänzlich unberücksichtigt bleiben müssen Vermögenswerte, die gar nicht im Eigentum des Leasingnehmers stehen. Dies gilt namentlich für die Leasingsache selbst, die in der Regel im Eigentum des Leasinggebers verbleibt.

Geht es um Kredit- oder Kundenkartenkonti oder Überziehungskredite, so begnügt sich das Konsumkreditgesetz mit dem Hinweis auf die Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Schuldners (Art. 27 Abs. 1 der Vorlage). Diesen muss bei der Festsetzung einer Kreditlimite Rechnung getragen werden. Kompensiert wird dieses im Vergleich mit der Kreditfähigkeitsprüfung bei Barkrediten grosszügigere Regime durch die Verpflichtung des Kreditgebers, die Kreditfähigkeitsprüfung zu wiederholen, wenn er über Informationen verfügt, wonach sich die

wirtschaftlichen Verhältnisse des Konsumenten verschlechtert haben (Art. 27 Abs. 2 der Vorlage).

Die Art. 25 bis Art. 27 der Vorlage verstehen sich als Mindestvorschriften. Der Kreditgeber darf daher an die Kreditfähigkeit des Konsumenten einen strengeren als den im Konsumkreditgesetz beschriebenen Massstab anlegen.

Einen Vertragszwang kennt das Konsumkreditgesetz nicht, ebenso wenig die Verpflichtung, einen Konsumkreditvertrag zu bestimmten Konditionen abzuschliessen.

e) Meldepflicht – Informationsstelle für Konsumkredite

Die Kreditfähigkeitsprüfung stellt nur dann eine Alternative zu Laufzeitbeschränkungen und dem Verbot von Zweit- und Drittkrediten dar, wenn der potenzielle Kreditgeber von laufenden Konsumkrediten erfährt. Um dieses Ziel zu erreichen, verlangt das Konsumkreditgesetz, jeden gewährten Konsumkredit der Informationsstelle für Konsumkredit zu melden. Die Gründung einer solchen Stelle bleibt den Kreditgebern überlassen (Art. 20 Abs. 1 der Vorlage). Die Regierung interveniert nur, wenn diese Initiative scheitern sollte (Art. 20 Abs. 5 der Vorlage).

Die Meldung eines Konsumkredits erfolgt sinnvoller Weise erst bei Aushändigung der Darlehensvaluta (Art. 22 der Vorlage) bzw. der Überlassung des Leasingobjekts (Art. 23 der Vorlage). Entsprechend ist der Kreditgeber zu keiner Meldung verpflichtet, wenn der Konsument von seinem Widerrufsrecht Gebrauch macht (Art. 13 der Vorlage) und es deshalb gar nie zu einer Kreditgewährung kommt.

Unter restriktiveren Voraussetzungen sind auch Kredit- und Kundenkartenschulden zu melden. Dies geschieht erst, wenn der Konsument dreimal hintereinander

von seiner Kreditoption Gebrauch gemacht hat und der verbleibende Saldo mindestens 3’000,-- Franken beträgt (Art. 24 Abs. 1 der Vorlage). Mit dieser Lösung will der Gesetzgeber erreichen, dass Kredit- und Kundenkartenschulden zu keiner Meldung führen, wenn der Konsument diese regelmässig begleicht, er seine Kredit- oder Kundenkarte also primär als Zahlungsinstrument einsetzt.

Die dreimal hintereinander erfolgende Inanspruchnahme der Kreditoption lässt offen, in welchem Rhythmus dem Kunden Rechnung gestellt wird. Erfolgt die Rechnungsstellung in Abständen von einem Monat, so ist nach Ablauf von drei Monaten eine Meldung an die Informationsstelle zu machen. Wurden andere Intervalle vereinbart, kann eine Meldung auch schon früher oder erst später nötig werden.

Eine Meldung hat der Kreditgeber ferner zu machen, wenn der Konsument in Verzug gerät. Die Schwelle liegt bei 10 Prozent des Nettobetrags des Kredits bzw. des Barzahlungspreises (Art. 22 Abs. 2 der Vorlage) oder bei drei ausstehenden Leasingraten (Art. 22 Abs. 2 der Vorlage). Keine Meldung verlangt das Gesetz, wenn der Kunde bei Kredit- und Kundenkarten sowie Überziehungskrediten auf laufendem Konto mit der Rückzahlung in Verzug gerät; es bleibt in diesem Fall bei der Meldung wegen wiederholter Inanspruchnahme der Kreditoption. Ein Verzug ist selbstverständlich nur zu melden, wenn der Vertrag als solcher in den Geltungsbereich des Konsumkreditgesetzes fällt. So ist beispielsweise keine Meldung zu machen, wenn ein Käufer den Kaufpreis nicht innert der vertraglich vereinbarten Frist von 30 Tagen bezahlt. Eine Meldung wird erst nötig, wenn sich der Verkäufer bereit erklärt, den geschuldeten Kaufpreis gegen einen Aufpreis (Zins) zu stunden. In diesem Fall ist aber nicht der Verzug, sondern die Tatsache des gewährten Kredits zu melden.

f) Sanktion

Das Konsumkreditgesetz ahndet die Verletzung der Kreditfähigkeitsprüfung (Art. 24 bis Art. 27 der Vorlage) mit dem Verlust des gewährten Kredits (Art. 29 Abs. 1 der Vorlage); geringfügige Verstösse gegen die Kreditfähigkeitsprüfung führen zum Verlust von Zinsen und Kosten (Art. 20 Abs. 2 der Vorlage). Die gleiche Sanktion greift auch, wenn der Kreditgeber gegen seine Meldepflicht verstösst (Art. 29 Abs. 2 der Vorlage). Nicht von vorneherein ausschliessen lassen sich auch Ansprüche eines Dritten, d.h. desjenigen, der wegen einer nicht erfolgten Meldung den Konsumenten fälschlicherweise für kreditfähig erachtet hat (Vertrauenshaftung).

Im Übrigen darf der Kreditgeber der Kreditfähigkeitsprüfung jene Zahlen zu Grunde legen, die ihm vom Konsumenten genannt werden (Art. 28 Abs. 1 der Vorlage). Dieser Grundsatz wird bei offensichtlich unrichtigen Angaben und bei solchen durchbrochen, die im Widerspruch zu den Angaben der Informationsstelle für Konsumkredit stehen (Art. 29 Abs. 2 der Vorlage). Schliesslich fordert das Konsumkreditgesetz den Kreditgeber auf, allfälligen Zweifeln an den Angaben des Konsumenten nachzugehen und diese anhand einschlägiger amtlicher oder privater Dokumente auszuräumen.

Schliesslich ist darauf hinzuweisen, dass Abfragen und Meldungen von Konsumkrediten gestützt auf Art. 22 bis Art. 27 der Vorlage keiner weiteren Rechtfertigung bedürfen.

WEITERE ÄNDERUNGEN

a) Zustimmung des gesetzlichen Vertreters (Art. 10 der Vorlage)

Art. 10 Abs. 1 verlangt die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters zum Abschluss eines Konsumkreditvertrags durch einen Minderjährigen. Die Zustimmung ist dabei formgebunden (Schriftlichkeit); eine nachträgliche Genehmigung des vom Minderjährigen geschlossenen Vertrags scheidet nach Art. 10 Abs. 2 aus.

b) Höchstzinssatz (Art. 11 der Vorlage)

Art. 11 verlangt von der Regierung die Festsetzung eines Zinssatzes, der bei Gewährung eines Konsumkredits nicht überschritten werden darf. Die Regierung wird den Höchstzinssatz bei 18 Prozent ansetzen.

Der Höchstzinssatz ist eingehalten, wenn aufgrund der vertraglich vorgesehenen Fälligkeiten der effektive Jahreszins einen tieferen Prozentsatz als den erlaubten ergibt. Ist ausnahmsweise keine Angabe des effektiven Jahreszinses möglich, so darf der Jahreszins zu keiner Zinsbelastung führen, die über dem Höchstzinssatz liegt. Dies gilt namentlich für Kredit- und Kundenkartenkonten sowie Überziehungskredite auf laufendem Konto.

Im Zusammenhang mit dem Höchstzinssatz sind zwei weitere Änderungen von Bedeutung: Art. 32 Abs. 1 verbietet es einem gewerblichen Kreditvermittler (Art. 4 Abs. 1 Bst. d der Vorlage) vom Konsumenten eine Entschädigung zu verlangen. Die Kosten dürfen dem Konsumenten nicht separat belastet werden, sondern bilden Teil der Gesamtkosten (Art. 32 Abs. 2); sie fliessen damit in die Berechnung des (effektiven) Jahreszinses ein. Gegenteilig wirkt sich Art. 31 Abs. 4 aus, wonach Versicherungen nur noch dann in die Gesamtkosten einzubeziehen sind, wenn es sich um eine obligatorische Restschuldversicherung für die Risiken

Tod, Invalidität, Krankheit oder Arbeitslosigkeit handelt. Eine Kaskoversicherung fällt nicht darunter, weshalb der Leasinggeber dem Leasingnehmer die entsprechenden Prämien separat verrechnen darf.

Die Missachtung des Höchstzinssatzes hat nach Art. 12 Abs. 1 die Nichtigkeit des Konsumkreditvertrages (und damit für den Kreditgeber den Verlust des Zinses und der Kosten) zur Folge. Die gleiche Sanktion greift ein, wenn die Angaben zum (effektiven) Jahreszins fehlen (Art. 6 Abs. 2 Bst. b der Vorlage).

c) Widerrufsrecht (Art. 13 der Vorlage)

Art. 13 gibt dem Kreditnehmer das Recht, den Konsumkreditvertrag innert sieben Tagen zu widerrufen.

d) Verzug (Art. 15)

Art. 15 schränkt das Recht des Kreditgebers ein, von einem Konsumkreditvertrag zurückzutreten, weil der Kreditnehmer in Verzug ist. Eine Kündigung kommt erst in Frage, wenn Teilzahlungen ausstehend sind, die mindestens 10 Prozent des Nettobetrags des Kredits bzw. des Barzahlungspreises ausmachen. Nach Art. 15 Abs. 3 darf der Verzugszinssatz nicht höher als der Zinssatz für den gewährten Konsumkredit sein.

Die (rechtmässige) Kündigung eines Konsumkreditvertrags durch den Kreditgeber bewirkt die sofortige Fälligkeit des gewährten und noch nicht zurückbezahlten Kredits. Dabei sollte der Konsument aber nicht mit Zinsen und Kosten belastet werden, die erst in Zukunft anfallen. Diese schuldet er nämlich auch dann nicht (Zins) oder nur unter Beachtung einer angemessenen Ermässigung (Kosten), wenn er den Konsumkreditvertrag zum gleichen Zeitpunkt vorzeitig aufgelöst hätte (Art. 15 Abs. 2).

e) Werbung (Art. 33 der Vorlage)

Art. 34 verweist in Bezug auf die Werbung auf das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb, LGBl. 1992 Nr. 121. Nach Art. 3 Bst. o UWG handelt der Kreditgeber unlauter, wenn er es bei öffentlichen Auskündigungen über einen Konsumkredit unterlässt, darauf hinzuweisen, dass die Kreditvergabe verboten ist, falls sie zur Überschuldung des Konsumenten führt.

4. VERNEHMLASSUNGSVORLAGE

A. Konsumkreditgesetz

Gesetz

vom ....

über den Konsumkredit (Konsumkreditgesetz; KKG)

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Gegenstand und Zweck

1) Dieses Gesetz regelt insbesondere:

a) die Form und den Inhalt von Konsumkredit- und Leasingverträgen sowie Verträgen, mit denen ein Kreditgeber einem Konsumenten einen Kredit in Form eines Überziehungskredits auf laufendem Konto oder auf einem Kredit- und Kundenkartenkonto mit Kreditoption gewährt;

b) die Rechte und Pflichten der Parteien solcher Verträge;

c) die Prüfung der Kreditfähigkeit von Konsumenten durch Kreditgeber;

d) die Bewilligungspflicht für die Gewährung und Vermittlung von Konsumkrediten.

2) Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 87/102/EWG vom 22. Dezember 1986 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über den Verbraucherkredit (EWR-Rechtssammlung: Anh. XIX-4.01), geändert durch die Richtlinie Nr. 90/88/EWG vom 22. Februar 1990 (EWR-Rechtssammlung: Anh. XIX-4.02), geändert durch die Richtlinie 98/7/EG vom 16. Februar 1998 (EWR-Rechtssammlung: Anh. XIX-4.03).

Art. 2

Ausschluss vom Geltungsbereich

1) Dieses Gesetz gilt nicht für:

a) Kreditverträge oder Kreditversprechen, die direkt oder indirekt grundpfandgesichert sind;

b) Kreditverträge oder Kreditversprechen, die durch hinterlegte bankübliche Sicherheiten oder durch ausreichende Vermögenswerte, welche der Konsument beim Kreditgeber hält, gedeckt sind;

c) Kredite, die zins- und gebührenfrei gewährt oder zur Verfügung gestellt werden;

d) Kreditverträge, nach denen keine Zinsen in Rechnung gestellt werden, sofern der Konsument sich bereit erklärt, den Kredit auf einmal zurückzuzahlen;

e) Verträge über Kredite von weniger als 500 Franken oder mehr als 80 000 Franken;

f) Kreditverträge, nach denen der Konsument den Kredit entweder innert höchstens drei Monaten oder in nicht mehr als vier Raten innert höchstens zwölf Monaten zurückzahlen muss;

g) Verträge über die fortgesetzte Erbringung von Dienstleistungen oder Leistungen von Versorgungsbetrieben, bei denen der Konsument berechtigt ist, während der Dauer der Erbringung Teilzahlungen zu leisten.

2) Die Regierung passt die Beträge nach Abs. 1 Bst. e mit Verordnung dem Recht des Europäischen Wirtschaftsraumes an.

Art. 3

Einschränkung des Geltungsbereichs

1) Leasingverträge im Sinne von Art. 4 Abs. 2 Bst. a unterstehen nur den Art. 8, 11 bis 13, 14 Abs. 3, Art. 15 Abs. 2 und 3, Art. 16 bis 18, 23, 26 und 28 bis 32.

2) Konti für Kredit- und Kundenkarten mit Kreditoption sowie Überziehungskredite auf laufendem Konto unterstehen nur den Art. 10 bis 13, 14 Abs. 1 und 2, Art. 15 Abs. 1 und 3, Art. 16 bis 18, Art. 24 und Art. 27 bis 32.

Art. 4

Begriffsbestimmungen; Bezeichnungen

1) Im Sinne dieses Gesetzes bedeuten:

a) Konsumkreditvertrag: ein Vertrag, durch den eine kreditgebende Person (Kreditgeber) einem Konsumenten einen Kredit in Form eines Zahlungsaufschubs, eines Darlehens oder einer ähnlichen Finanzierungshilfe gewährt oder zu gewähren verspricht;

b) Kreditgeber: jede natürliche oder juristische Person, die gewerbsmässig Konsumkredite gewährt;

c) Konsument: jede natürliche Person, die einen Konsumkreditvertrag zu einem Zweck abschliesst, der nicht ihrer beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit zugerechnet werden kann;

d) Kreditvermittler: jede natürliche oder juristische Person, die gewerbsmässig Konsumkreditverträge vermittelt;

e) Gesamtkosten des Kredits: sämtliche Kosten, einschliesslich der Zinsen und sonstigen Kosten, welche der Konsument für den Kredit zu zahlen hat;

f) effektiver Jahreszins: die Gesamtkosten des Kredits in Jahresprozenten des gewährten Kredits ausgedrückt.

2) Als Konsumkreditverträge im Sinne von Abs. 1 Bst. a Gesetzes gelten auch:

a) Leasingverträge über bewegliche, dem privaten Gebrauch des Leasingnehmers dienende Sachen, die vorsehen, dass die vereinbarten Leasingraten erhöht werden, falls der Leasingvertrag vorzeitig aufgelöst wird;

b) Kredit- und Kundenkarten sowie Überziehungskredite, wenn sie mit einer Kreditoption verbunden sind; als Kreditoption gilt die Möglichkeit, den Saldo einer Kredit- oder Kundenkarte in Raten zu begleichen.

3) Unter den in diesem Gesetz verwendeten Personen und Funktionsbezeichnungen sind Angehörige des männlichen und weiblichen Geschlechts zu verstehen.

Art. 5

Vorbehaltene Bestimmungen; Zwingendes Recht

1) Strengere Bestimmungen zum Schutz des Konsumenten bleiben vorbehalten.

2) Von den Bestimmungen dieses Gesetzes darf nicht zuungunsten des Konsumenten abgewichen werden.

II. Form und Inhalt des Vertrags

Art. 6

Barkredite

1) Konsumkreditverträge sind schriftlich abzuschliessen; der Konsument erhält eine Kopie des schriftlichen Vertrags.

2) Der schriftliche Vertrag muss angeben:

a) den Nettobetrag des Kredits;

b) den effektiven Jahreszinssatz oder, wenn diese Angabe nicht möglich ist, den Jahreszins und die bei Vertragsschluss in Rechnung gestellten Kosten;

c) die Bedingungen, unter denen der Zinssatz und die Kosten nach Bst. b geändert werden können;

d) die Elemente der Gesamtkosten des Kredits, die für die Berechnung des effektiven Jahreszinses nicht berücksichtigt worden sind (Art. 31), mit Ausnahme der bei Nichterfüllung der vertraglichen Verpflichtungen entstehenden Kosten; ist der genaue Betrag dieser Kostenelemente bekannt, so ist er anzugeben; andernfalls ist entweder eine Berechnungsmethode oder eine realistische Schätzung aufzuführen, soweit dies möglich ist;

e) die allfällige Höchstgrenze des Kreditbetrags;

f) die Rückzahlungsmodalitäten, insbesondere den Betrag, die Anzahl und die zeitlichen Abstände oder den Zeitpunkt der Zahlungen, die der Konsument

zur Tilgung des Kredites und Entrichtung der Zinsen und sonstigen Kosten vornehmen muss, sowie, soweit möglich, den Gesamtbetrag dieser Zahlungen;

g) den Hinweis, dass der Konsument bei vorzeitiger Rückzahlung Anspruch auf Erlass der Zinsen und auf eine angemessene Ermässigung der Kosten hat, die auf die nicht beanspruchte Kreditdauer entfallen;

h) den Hinweis auf das Widerrufsrecht und die Widerrufsfrist (Art. 13);

i) die allfällig verlangten Sicherheiten;

k) den pfändbaren Teil des Einkommens, der der Kreditfähigkeitsprüfung zu Grunde gelegt worden ist (Art. 25 Abs. 2 und 3); Einzelheiten können in einem vom Konsumkreditvertrag getrennten Schriftstück festgehalten werden; dieses bildet einen integrierenden Bestandteil des Vertrags.

Art. 7

Verträge zur Finanzierung des Erwerbs von Waren oder Dienstleistungen

Dient der Kreditvertrag der Finanzierung des Erwerbs von Waren oder Dienstleistungen, so muss er auch folgende Angaben enthalten:

a) die Beschreibung der Waren oder Dienstleistungen;

b) den Barzahlungspreis und den Preis, der im Rahmen des Kreditvertrages zu bezahlen ist;

c) die Höhe der allfälligen Anzahlung, die Anzahl, die Höhe und die Fälligkeit der Teilzahlungen oder das Verfahren, nach dem diese Elemente bestimmt werden können, falls sie bei Vertragsschluss noch nicht bekannt sind;

d) den Name des Eigentümers der Waren, falls das Eigentum daran nicht unmittelbar auf den Konsumenten übergeht, und die Bedingungen, unter denen der Konsument Eigentümer der Waren wird;

e) den Hinweis auf die allfällig verlangte Versicherung und, falls die Wahl des Versicherers nicht dem Konsumenten überlassen ist, die Versicherungskosten.

Art. 8

Leasingverträge

1) Leasingverträge sind schriftlich abzuschliessen; der Leasingnehmer erhält eine Kopie des schriftlichen Vertrags.

2) Der Vertrag muss angeben:

a) die Beschreibung der Leasingsache und ihren Barkaufpreis im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses;

b) die Anzahl, die Höhe und die Fälligkeit der Leasingraten;

c) die Höhe einer allfälligen Kaution;

d) den Hinweis auf die allfällig verlangte Versicherung und, falls die Wahl des Versicherers nicht dem Leasingnehmer überlassen ist, die Versicherungskosten;

e) den effektiven Jahreszins;

f) den Hinweis auf das Widerrufsrecht und die Widerrufsfrist;

g) eine nach anerkannten Grundsätzen erstellte Tabelle, aus der hervorgeht, was der Leasingnehmer bei einer vorzeitigen Beendigung des Leasingvertrags zusätzlich zu den bereits entrichteten Leasingraten zu bezahlen hat und welchen Restwert die Leasingsache zu diesem Zeitpunkt hat;

h) die Elemente, die der Kreditfähigkeitsprüfung zu Grunde gelegt worden sind (Art. 26 Abs. 2); Einzelheiten können in einem vom Leasingvertrag ge-

trennten Schriftstück festgehalten werden; dieses bildet einen integrierenden Bestandteil des Vertrags.

Art. 9

Überziehungskredit auf laufendem Konto oder Kredit- und Kundenkartenkonto mit Kreditoption

1) Verträge, mit denen ein Kreditgeber einen Kredit in Form eines Überziehungskredits auf laufendem Konto oder auf einem Kredit- und Kundenkartenkonto mit Kreditoption gewährt, sind schriftlich abzuschliessen; der Konsument erhält eine Kopie des schriftlichen Vertrags.

2) Der Vertrag muss angeben:

a) die Höchstgrenze des Kreditbetrags;

b) den Jahreszins und die bei Vertragsabschluss in Rechnung gestellten Kosten sowie die Bedingungen, unter denen diese geändert werden können;

c die Modalitäten einer Beendigung des Vertrags;

d) die Elemente, die der Kreditfähigkeitsprüfung zu Grunde gelegt worden sind (Art. 27 Abs. 1); Einzelheiten können in einem vom Kredit- oder Kundenkartenvertrag getrennten Schriftstück festgehalten werden; dieses bildet einen integrierenden Bestandteil des Vertrags.

3) Während der Vertragsdauer ist der Konsument über jede Änderung des Jahreszinses oder der in Rechnung gestellten Kosten unverzüglich zu informieren; diese Information kann in Form eines Kontoauszugs erfolgen.

4) Wird eine Kontoüberziehung stillschweigend akzeptiert und das Konto länger als drei Monate überzogen, so ist der Konsument zu informieren über:

a) den Jahreszins und die in Rechnung gestellten Koten;

b) alle diesbezüglichen Änderungen.

Art. 10

Zustimmung des gesetzlichen Vertreters

1) Ist der Konsument minderjährig, so bedarf der Konsumkreditvertrag zu seiner Gültigkeit der schriftlichen Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

2) Die Zustimmung ist spätestens abzugeben, wenn der Konsument den Vertrag unterzeichnet.

Art. 11

Höchstzinssatz

Die Regierung legt den höchstens zulässigen Zinssatz nach Art. 6 Abs. 2 Bst. b mit Verordnung fest. Sie berücksichtigt dabei die von der Schweizerischen Nationalbank ermittelten, für die Refinanzierung des Konsumkreditgeschäftes massgeblichen Zinssätze. Der Höchstzinssatz soll in der Regel 18 % nicht überschreiten.

Art. 12

Nichtigkeit

1) Die Nichteinhaltung der Art. 6 bis 8, 9 Abs. 1, 2 und 4 Bst. a, Art. 10 und 11 bewirkt die Nichtigkeit des Konsumkreditvertrags.

2) Ist der Konsumkreditvertrag nichtig, so hat der Konsument die bereits empfangene oder beanspruchte Kreditsumme bis zum Ablauf der Kreditdauer zurückzuzahlen, schuldet aber weder Zinsen noch Kosten.

3) Der Kredit ist in gleich hohen Teilzahlungen zurückzuzahlen, die, wenn der Vertrag keine längeren Zeitabstände vorsieht, jeweils einen Monat auseinander liegen.

4) Bei einem Leasingvertrag hat der Konsument den ihm überlassenen Gegenstand zurückzugeben und die Raten zu zahlen, die bis zu diesem Zeitpunkt geschuldet sind. Ein damit nicht abgedeckter Wertverlust geht zu Lasten des Leasinggebers.

Art. 13

Widerrufsrecht

1) Der Konsument kann den Antrag zum Vertragsabschluss oder die Annahmeerklärung innerhalb von sieben Tagen schriftlich widerrufen. Kein Widerrufsrecht besteht im Falle von Art. 9 Abs. 4.

2) Die Widerrufsfrist beginnt zu laufen, sobald der Konsument nach Art. 6 Abs. 1, Art. 8 Abs. 1 oder Art. 9 Abs. 1 eine Kopie des Vertrags erhalten hat. Die Frist ist eingehalten, wenn die Widerrufserklärung am siebten Tag der Post übergeben ist.

3) Ist das Darlehen bereits vor dem Widerruf des Vertrags ausbezahlt worden, so gilt Art. 12 Abs. 2 und 3. Im Falle eines Abzahlungskaufs, einer auf Kredit beanspruchten Dienstleistung oder eines Leasingvertrags gilt Art. 4 des Konsumentenschutzgesetzes.

III. Rechte und Pflichten der Parteien

Art. 14

Vorzeitige Rückzahlung

1) Der Konsument kann seine Pflichten aus dem Konsumkreditvertrag vorzeitig erfüllen.

2) In diesem Fall hat er Anspruch auf Erlass der Zinsen und auf eine angemessene Ermässigung der Kosten, die auf die nicht beanspruchte Kreditdauer entfallen.

3) Der Leasingnehmer kann mit einer Frist von mindestens 30 Tagen auf Ende einer dreimonatigen Leasingdauer kündigen. Der Anspruch des Leasinggebers auf Entschädigung richtet sich nach der Tabelle gemäss Art. 8 Abs. 2 Bst. g.

Art. 15

Verzug

1) Der Kreditgeber kann vom Vertrag zurücktreten, wenn Teilzahlungen ausstehend sind, die mindestens 10 % des Nettobetrags des Kredits bzw. des Barzahlungspreises ausmachen.

2) Der Leasinggeber kann vom Vertrag zurücktreten, wenn Teilzahlungen ausstehend sind, die mehr als drei monatlich geschuldete Leasingraten ausmachen.

3) Der Verzugszins darf den für den Konsumkredit oder Leasingvertrag vereinbarten Zinssatz (Art. 6 Abs. 2 Bst. b) nicht übersteigen.

Art. 16

Einreden des Konsumenten

Der Konsument hat das unabdingbare Recht, seine Einreden aus dem Konsumkreditvertrag gegenüber jedem Abtretungsgläubiger geltend zu machen.

Art. 17

Zahlung und Sicherheit in Form von Wechseln

1) Der Kreditgeber darf weder Zahlungen in Form von Wechseln, einschliesslich Eigenwechseln, noch Sicherheiten in Form von Wechseln, einschliesslich Eigenwechseln und Schecks, annehmen.

2) Ist ein Wechsel oder ein Scheck entgegen Abs. 1 angenommen worden, so kann ihn der Konsument jederzeit vom Kreditgeber zurückverlangen.

3) Der Kreditgeber haftet für den Schaden, der dem Konsumenten aus der Begebung des Wechsels oder Schecks entstanden ist.

Art. 18

Mangelhafte Erfüllung des Erwerbsvertrages

1) Schliesst der Konsument im Hinblick auf den Bezug von Waren oder Dienstleistungen einen Konsumkreditvertrag mit einer anderen Person als dem

Lieferanten ab, so kann er gegenüber dem Kreditgeber alle Rechte gelten machen, die ihm gegenüber dem Lieferanten zustehen, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

a) zwischen dem Kreditgeber und dem Lieferanten besteht eine Abmachung, wonach Kredite an Kunden dieses Lieferanten ausschliesslich vom Kreditgeber gewährt werden;

b) der Konsument erhält den Kredit im Rahmen dieser Abmachungen;

c) die unter den Konsumkreditvertrag fallenden Waren oder Dienstleistungen werden nicht oder nur teilweise geliefert oder entsprechen nicht dem Liefervertrag;

d) der Konsument hat seine Rechte gegenüber dem Lieferanten erfolglos geltenden gemacht;

e) der Betrag des betreffenden Einzelgeschäfts liegt über 500 Franken.

2) Die Regierung passt den Betrag nach Abs. 1 Bst. e dem Recht des Europäischen Wirtschaftsraums an.

IV. Kreditfähigkeit

Art. 19

Grundsatz

Die Kreditfähigkeitsprüfung bezweckt die Vermeidung einer Überschuldung des Konsumenten infolge eines Konsumkreditvertrags.

Art. 20

Informationsstelle für Konsumkredit

1) Die Kreditgeber gründen eine Informationsstelle für Konsumkredit (Informationsstelle). Diese gemeinsame Einrichtung bearbeitet die Daten, die im Rahmen der Art. 22 bis 24 anfallen.

2) Die Statuten der Informationsstelle müssen von der Regierung genehmigt werden. Sie regeln insbesondere:

a) die Verantwortung für die Datenbearbeitung;

b) die Kategorien der zu erfassenden Daten sowie deren Aufbewahrungsdauer, Archivierung und Löschung;

c) die Zugriffs- und Bearbeitungsberechtigungen;

d) die Zusammenarbeit mit beteiligten Dritten;

e) die Datensicherheit.

3) Die Informationsstelle gilt als Behörde im Sinne von Art. 3 Abs. 1 Bst. d des Datenschutzgesetzes.

4) Die Informationsstelle untersteht der Aufsicht der Regierung.

5) Die Regierung kann den Kreditgebern eine Frist setzen, binnen der die gemeinsame Einrichtung errichtet sein muss. Kommt die Gründung der gemeinsamen Einrichtung nicht zu Stande oder wird diese später aufgelöst, so bestimmt oder errichtet die Regierung die Informationsstelle.

6) Die Regierung regelt das Nähere über die Informationsstelle mit Verordnung.

Art. 21

Datenzugang

1) Zugang zu den von der Informationsstelle gesammelten Daten haben ausschliesslich die diesem Gesetz unterstellten Kreditgeber, soweit sie die Daten zur Erfüllung ihrer Pflichten nach diesem Gesetz benötigen.

2) Die Informationsstelle kann die von ihr bearbeiteten Personendaten den Kreditgebern auch in einem Abrufverfahren zugänglich machen.

3) Vorbehalten bleiben die Bestimmungen nach dem Datenschutzgesetz.

Art. 22

Meldepflicht

1) Der Kreditgeber muss der Informationsstelle den von ihr gewährten Konsumkredit melden.

2) Er muss der Informationsstelle auch melden, wenn Teilzahlungen ausstehend sind, die mindestens 10 % des Nettobetrags des Kredits bzw. des Barzahlungspreises ausmachen (Art. 15 Abs. 1).

3) Die Informationsstelle bestimmt in ihren Statuten oder einem darauf gestützten Reglement das Nähere zu Inhalt, Form und Zeitpunkt der Meldung.

Art. 23

Meldepflicht bei Leasing

1) Bei einem Leasingvertrag meldet der Kreditgeber der Informationsstelle:

a) die Höhe der Leasingverpflichtung;

b) die Vertragsdauer;

c) die monatlichen Leasingraten.

2) Er muss der Informationsstelle auch melden, wenn drei Leasingraten ausstehen.

Art. 24

Meldepflicht bei Kredit- und Kundenkartenkonti

1) Hat der Konsument dreimal hintereinander von der Kreditoption Gebrauch gemacht, so ist der ausstehende Betrag der Informationsstelle zu melden. Keine Pflicht zur Meldung besteht, wenn der ausstehende Betrag unter 3'000 Franken liegt.

2) Die Regierung kann, die in Abs. 1 genannte Meldelimite von 3'000 Franken mit Verordnung periodisch der Entwicklung des schweizerischen Indexes der Konsumentenpreises anpassen.

Art. 25

Prüfung der Kreditfähigkeit

1) Der Kreditgeber muss vor Vertragsabschluss nach Art. 28 die Kreditfähigkeit des Konsumenten prüfen.

2) Der Konsument gilt dann als kreditfähig, wenn er den Konsumkredit zurückzahlen kann, ohne den nicht pfändbaren Teil des Einkommens gemäss Exekutionsordnung beanspruchen zu müssen.

3) Bei der Ermittlung des pfändbaren Teils des Einkommens sind zu berücksichtigen:

a) der tatsächlich geschuldete Mietzins;

b) die nach Quellensteuertabelle geschuldeten Steuern;

c) Verpflichtungen, die bei der Informationsstelle gemeldet sind.

4) Bei der Beurteilung der Kreditfähigkeit muss von einer Amortisation des Konsumkredits innerhalb von 36 Monaten ausgegangen werden, selbst wenn vertraglich eine längere Laufzeit vereinbart worden ist. Dies gilt auch für frühere Konsumkredite, soweit diese noch nicht zurückbezahlt worden sind.

Art. 26

Prüfung der Kreditfähigkeit des Leasingnehmers

1) Der Leasinggeber muss vor Vertragsabschluss die Kreditfähigkeit des Leasingnehmers prüfen.

2) Die Kreditfähigkeit ist zu bejahen, wenn der Leasingnehmer die Leasingraten ohne Beanspruchung des nicht pfändbaren Teils des Einkommens nach Art. 25 Abs. 2 und 3 finanzieren kann oder wenn Vermögenswerte, die dem Leasingnehmer gehören, die Zahlung der Leasingraten sicherstellen.

Art. 27

Prüfung der Kreditfähigkeit bei Kredit- und Kundenkartenkonti

1) Räumt der Kreditgeber oder das Kreditkartenunternehmen im Rahmen eines Kredit- oder Kundenkartenkontos mit Kreditoption oder eines Überziehungskredits auf laufendem Konto eine Kreditlimite ein, so prüfen sie zuvor summarisch die Kreditfähigkeit des Antragstellers. Sie stützen sich dabei auf deren Angaben über die Vermögens- und Einkommensverhältnisse. Die Kreditlimite muss den Einkommens- und Vermögensverhältnissen des Konsumenten Rechnung tragen. Dabei sind die bei der Informationsstelle gemeldeten Konsumkredite zu berücksichtigen.

2) Die Kreditfähigkeitsprüfung nach Abs. 1 ist zu wiederholen, wenn der Kreditgeber oder das Kreditkartenunternehmen über Informationen verfügt, wonach sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Konsumenten verschlechtert haben.

Art. 28

Bedeutung der Angaben des Konsumenten

1) Der Kreditgeber darf sich auf die Angaben des Konsumenten zu den finanziellen Verhältnissen (Art. 26 Abs. 2 und 3) oder zu den wirtschaftlichen Verhältnissen (Art. 27 Abs. 2 und Art. 28 Abs. 1) verlassen.

2) Vorbehalten bleiben Angaben, die offensichtlich unrichtig sind oder denjenigen der Informationsstelle widersprechen.

3) Zweifelt der Kreditgeber an der Richtigkeit der Angaben des Konsumenten, so muss er deren Richtigkeit anhand einschlägiger amtlicher oder privater Dokumente wie des Auszugs aus dem Betreibungsregister oder eines Lohnausweises überprüfen.

Art. 29

Sanktion

1) Verstösst der Kreditgeber in schwerwiegender Weise gegen Art. 25, 26 oder 27, so verliert er die von ihm gewährte Kreditsumme samt Zinsen und Kosten. Der Konsument kann bereits erbrachte Leistungen nach den Regeln über die ungerechtfertigte Bereicherung zurückfordern.

2) Verstösst der Kreditgeber gegen Art. 22, 23 oder 24 Abs. 1 oder in geringfügiger Weise gegen die Art. 25, 26 oder Art. 27, so verliert er nur die Zinsen und die Kosten.

V. Berechnung des effektiven Jahreszinses

Art. 30

Zeitpunkt und Berechnungsmethode

1) Der effektive Jahreszins ist beim Abschluss des Konsumkreditvertrages nach der im Anhang aufgeführten mathematischen Formel zu berechnen.

2) Die Berechnung beruht auf der Annahme, dass der Kreditvertrag für die vereinbarte Dauer gültig bleibt und dass Kreditgeber und Konsument ihren Verpflichtungen zu den vereinbarten Terminen nachkommen.

3) Lässt der Kreditvertrag eine Anpassung der Zinsen oder anderer Kosten zu, die in die Berechnung einzubeziehen sind, jedoch zu deren Zeitpunkt nicht beziffert werden können, so beruht die Berechnung auf der Annahme, dass der ursprüngliche Zinssatz und die ursprünglichen anderen Kosten bis zum Ende des Kreditvertrages unverändert bleiben.

4) Bei Leasingverträgen wird der effektive Jahreszins auf der Grundlage des Barkaufspreises der Leasingsache bei Vertragsabschluss (Kalkulationsbasis) und bei Vertragsende (Restwert) sowie der einzelnen Tilgungszahlungen (Leasingraten) berechnet.

Art. 31

Massgebende Kosten

1) Für die Berechnung des effektiven Jahreszinses sind die Gesamtkosten des Kredites für den Konsumenten, einschliesslich des Kaufpreises, massgebend.

2) Nicht zu berücksichtigen sind:

a) die Kosten, die der Konsument bezahlen muss, wenn er eine im Vertrag aufgeführte Verpflichtung nicht erfüllt;

b) die Kosten, die der Konsument durch den Erwerb von Waren oder Dienstleistungen unabhängig davon zu tragen hat, ob es sich um ein Bar- oder um ein Kreditgeschäft handelt;

c) die Mitgliederbeiträge für Vereine oder Gruppen, die aus anderen als den im Kreditvertrag vereinbarten Gründen entstehen.

3) Die Überweisungskosten sowie Kosten für die Führung eines Kontos, das für die Kreditrückzahlung sowie für die Zahlung der Zinsen oder anderer Kosten dienen soll, sind nur dann zu berücksichtigen, wenn der Konsument nicht über eine angemessene Wahlfreiheit in diesem Bereich verfügt und sie ungewöhnlich hoch sind. In die Berechnung einzubeziehen sind jedoch die Inkassokosten dieser Rückzahlungen oder Zahlungen, unabhängig davon, ob sie in bar oder in anderer Weise erhoben werden.

4) Die Kosten für Versicherungen und Sicherheiten sind soweit zu berücksichtigen, als sie:

a) der Kreditgeber für die Kreditgewährung zwingend vorschreibt; und

b) dem Kreditgeber bei Tod, Invalidität, Krankheit oder Arbeitslosigkeit des Konsumenten die Rückzahlungen eines Betrags sicherstellen sollen, der gleich hoch oder geringer ist als der Gesamtbetrag des Kredits, einschliesslich Zinsen und anderer Kosten.

VI. Kreditvermittlung

Art. 32

Entschädigung

1) Der Konsument schuldet dem Kreditvermittler für die Vermittlung eines Konsumkredits keine Entschädigung.

2) Die Aufwendungen des Kreditgebers für die Kreditvermittlung bilden Teil der Gesamtkosten (Art. 31 Abs. 1); sie dürfen dem Konsumenten nicht gesondert in Rechnung gestellt werden.

VII. Werbung

Art. 34

Werbung

Die Werbung für Konsumkredite richtet sich nach dem Gesetz über den unlauteren Wettbewerb.

VIII. Bewilligung für die Gewährung und Vermittlung von Konsumkrediten

Art. 34

Bewilligungspflicht

1) Die Gewährung und die Vermittlung von Konsumkrediten bedürfen einer Bewilligung des Amtes für Volkswirtschaft.

2) Keine Bewilligung nach Abs. 1 ist erforderlich, wenn der Kreditgeber oder der Kreditvermittler:

a) dem Bankengesetz untersteht;

b) Konsumkredite zur Finanzierung des Erwerbs ihrer Waren oder der Beanspruchung ihrer Dienstleistungen gewährt oder vermittelt.

3) Die Bewilligung kann befristet erteilt und mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.

Art. 35

Bewilligungsvoraussetzungen

1) Die Bewilligung wird erteilt, wenn der Gesuchsteller:

a) zuverlässig ist und in geordneten Vermögensverhältnissen lebt;

b) die allgemeinen kaufmännischen und fachlichen Kenntnisse und Fertigkeiten besitzt, die zur Ausübung der Tätigkeit erforderlich sind; und

c) über eine ausreichende Berufshaftpflichtversicherung verfügt.

2) Juristischen Personen wird die Bewilligung nur erteilt, wenn alle Mitglieder der Geschäftsleitung die in Abs. 1 Bst. b erwähnten Kenntnisse und Fertigkeiten besitzen.

3) Die Regierung regelt das Nähere zu den Bewilligungsvoraussetzungen nach mit Verordnung.

Art. 36

Entzug der Bewilligung

Die Bewilligung wird entzogen wenn:

a) die Bewilligung durch falsche, unvollständige oder irreführende Angaben erschlichen worden ist; oder

b) die Bewilligungsvoraussetzungen nicht oder nicht mehr erfüllt sind.

Art. 37

Gebühren

Für die Erteilung von Bewilligungen wird eine Gebühr erhoben. Die Regierung regelt die Höhe der Gebühr mit Verordnung.

IX. Schlussbestimmungen

Art. 38

Durchführungsverordnung

1) Die Regierung erlässt die zur Durchführung dieses Gesetzes notwendigen Verordnungen, insbesondere über:

a) den höchstens zulässigen Zinssatz nach Art. 11;

b) die Meldelimite nach Art. 24;

c) die Berechnung des effektiven Jahreszinses nach Art. 30;

d) die Bewilligungsvoraussetzung nach Art. 35.

2) Die Regierung bestimmt, wie die im Anhang zu diesem Gesetz beschriebene Formel zur Berechnung des effektiven Jahreszinses zu verstehen ist und passt die Berechnungsmethode bei Bedarf dem Recht des Europäischen Wirtschaftsraumes an.

Art. 39

Aufhebung bisherigen Rechts

Es werden aufgehoben:

a) Gesetz vom 22. Oktober 1992 über den Konsumkredit, LGBl. 1993 Nr. 50;

b) Gesetz vom 14. September 1994 betreffend die Abänderung des Gesetzes über den Konsumkredit, LGBl. 1994 Nr. 67;

c) Gesetz vom 26. November 1999 betreffend die Abänderung des Gesetzes über den Konsumkredit, LGBl. 2000 Nr. 18.

Art. 40

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

Anhang

Formel zur Berechnung des effektiven Jahreszinses:

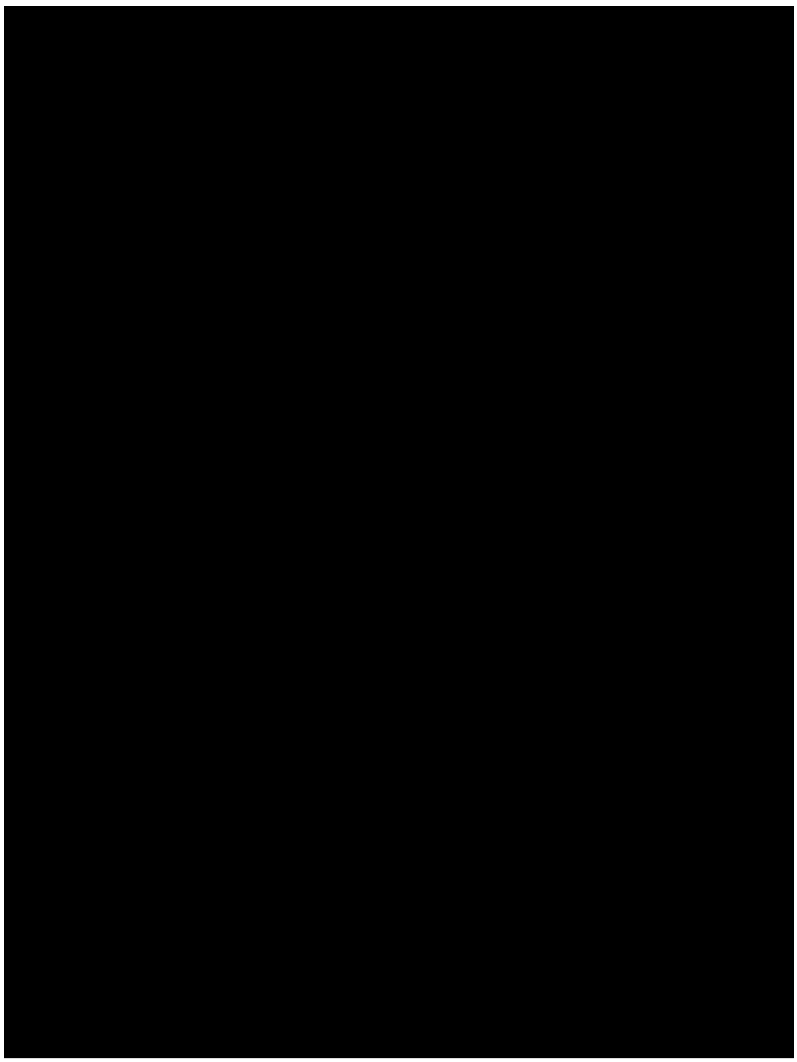

B. Abänderung UWG

Gesetz

vom …..

über die Abänderung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 22. Oktober 1992 gegen den unlauteren Wettbewerb, LGBl. 1992 Nr. 121, wird wie folgt abgeändert:

Art. 3 Bst. k, l, m und o

k) es bei öffentlichen Auskündigungen über einen Konsumkredit unterlässt, seine Firma eindeutig zu bezeichnen oder den Nettobetrag des Kredits, die Gesamtkosten des Kredits und den effektiven Jahreszins deutlich anzugeben;

l) es bei öffentlichen Auskündigungen über einen Konsumkredit zur Finanzierung von Waren oder Dienstleistungen unterlässt, seine Firma eindeutig zu

bezeichnen oder den Barzahlungspreis, den Preis, der im Rahmen des Kreditvertrags zu bezahlen ist, und den effektiven Jahreszins deutlich anzugeben;

m) im Rahmen einer geschäftlichen Tätigkeit einen Konsumkreditvertrag anbietet oder abschliesst und dabei Vertragsformulare verwendet, die unvollständige oder unrichtige Angaben über den Gegenstand des Vertrags, den Preis, die Zahlungsbedingungen, die Vertragsdauer, das Widerrufs- oder Kündigungsrecht des Kunden oder über sein Recht zu vorzeitiger Bezahlung der Restschuld enthalten;

o) es bei öffentlichen Auskündigungen über einen Konsumkredit (Bst. k) oder über einen Konsumkredit zur Finanzierung von Waren oder Dienstleistungen (Bst. l) unterlässt, darauf hinzuweisen, dass die Kreditvergabe verboten ist, falls sie zur Überschuldung des Konsumenten führt.

Art. 4 Bst. d

d) einen Käufer oder Kreditnehmer, der einen Konsumkreditvertrag abgeschlossen hat, veranlasst, den Vertrag zu widerrufen.

II.
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom … über … den Konsumkredit in Kraft. Es ist auf Verträge, die vor diesem Zeitpunkt abgeschlossen wurden, nicht anzuwenden.